SATZUNG

des Vereins

Leipziger Freundeskreis Äthiopien

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Leipziger Freundeskreis Äthiopien e. V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und Entwicklungszusammenarbeit. Dies wird durch enge Kontakte zwischen in Leipzig lebenden Menschen und Bürgern, Gemeinden und Vereinen sowie privaten und staatlichen Organisationen in Äthiopien verwirklicht.
- 2. Anliegen des Vereins ist es, die Menschen in Äthiopien in ihren Nöten zu unterstützen. Der Verein initiiert und verwirklicht vor allem Projekte, die insbesondere folgende Schwerpunkte beinhalten:
- Bildung einschließlich Berufsbildung,
- Verbesserung sanitärer Bedingungen in dörflichen Gemeinschaften, Stadtteilen und Gemeinschaftseinrichtungen,
- Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich der Bereitstellung von medizinischen Mitteln und Medikamenten,
- Verbesserung der Infrastruktur.
- 3. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit führt der Verein Informationsveranstaltungen durch, organisiert Gesprächsrunden und Vorträge, informiert über die reiche Geschichte und Kultur Äthiopiens, über aktuelle politische und soziale Fragen sowie über die unterschiedlichen Lebensweisen seiner Bewohner.
- 4. Der Verein informiert regelmäßig über die Realisierung seiner Projekte. Dabei bedient er sich der Medien einschließlich des Internet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Anschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen..
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitgliedsrechte ruhen, soweit Beitragsrückstände bestehen.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder sonstige Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2. Für das Jahr des Beitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 3. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
- Entgegennahme und Bestätigung des jährlichen Finanzberichtes,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes im Wahljahr,
- Beschlussfassung zu wesentlichen Zielen des Vereins,
- Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- 2. Vom Vorstand des Vereins wird eine ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern 30 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zugehen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen
- 3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere, auch noch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich ohne Einhaltung der o. g. Ladungsfrist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 6. Der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, sofern nicht ein gesonderter Versammlungsleiter gewählt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Protokoll festhält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht sie werden als nicht erschienene Stimmen behandelt.

- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- zwei weitere Mitglieder
- 2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden einzeln oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse/Kommissionen für deren Bearbeitung einsetzen.
- 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom .20. Oktober 2011 beschlossen.